

Wolmirstedt, den 02.06.2023

Information der Stadtverwaltung zum Antrag des Jugendbeirat „Änderung der Aufwandsentschädigung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Wolmirstedt“ vom 12.03.2023

Folgende Auswirkungen hätten die beantragten Änderungen in der Feuerwehrentschädigungssatzung:

- § 2 (3): 15,00 € statt bisher 13,00 € Aufwandsentschädigung pro Einsatz und Einsatzkraft, Mehrkosten/Jahr: ca. 4.000,00 €
- § 2 (4): Brandsicherheitswachdienst von 8,00 € auf 12,00 € pro Brandsicherheitswache je Stunde, Mehrkosten/Jahr: ca. 500,00 €
- § 2 (5): Atemschutzgeräteträger Erhöhung der jährlichen Aufwandsentschädigung von 50,00 € auf 100,00 €, Mehrkosten/Jahr: 2.150,00 €
- § 2 (6): Wiedereinführung der bezahlten Bereitschaft von Einsatzkräften, bisher 0,00 € auf 7,00 € pro Einsatz und Einsatzkraft, Mehrkosten/Jahr: ca. 3.500,00 €.
- § 2 (7): dieser Einsatz ist spezifisch abzurechnen, es ist keine ehrenamtliche Tätigkeit sondern eine Funktionsübertragung,(analog Atemschutzgeräteträger).

Der o.g. Änderungsvorschlag hätte somit eine Mehrkosten-Gesamtsumme pro Jahr von ca. 10.150,00 € zur Folge, ohne den § 2 (7) dabei zu bewerten.

Die beantragten Erhöhungen der Aufwandsentschädigungssätze stellen die Höchstsätze nach § 9 Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Tätigkeiten der Freiwilligen Feuerwehr da.

Anlage:

Auszug aus dem Landesrecht Sachsen-Anhalt,

§ 9 – Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Tätigkeiten bei der Freiwilligen Feuerwehr



Erika Tholotowsky
Fachdienst Jugend, Kultur, Sport, Soziales
Stadt Wolmirstedt

Amtliche Abkürzung: KomEVO
Fassung vom: 08.05.2020
Gültig ab: 01.01.2020
Dokumenttyp: Verordnung
Quelle:



Gliederungs-Nr: 2020.98

Verordnung über die Entschädigung bei ehrenamtlicher Tätigkeit in den Kommunen
(Kommunal-Entschädigungsverordnung - KomEVO)
Vom 29. Mai 2019

§ 9

Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Tätigkeiten bei der Freiwilligen Feuerwehr

(1) Ehrenamtlich tätigen Mitgliedern einer Freiwilligen Feuerwehr kann eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Form einer monatlichen Pauschale gewährt werden. Die monatliche Pauschale nach Satz 1 darf für die aufgeführten Funktionen die folgenden Höchstbeträge nicht überschreiten:

1. Kreisbrandmeister 500 Euro,
2. Stellvertretender Kreisbrandmeister oder Abschnittsleiter 300 Euro,
3. Kreisjugendfeuerwehrwart 200 Euro,
4. Führer einer Einheit für besondere Einsätze 60 Euro,
5. Gemeindewehrleiter oder Stadtwehrleiter 350 Euro,
6. Ortswehrleiter 150 Euro,
7. Verbandsführer 70 Euro,
8. Zugführer 60 Euro,
9. Gruppenführer 50 Euro,
10. Gemeindejugendfeuerwehrwart 110 Euro,
11. Ortsjugendfeuerwehrwart 80 Euro,
12. Verantwortlicher für Kinderfeuerwehren der Gemeindefeuerwehr oder Stadtfeuerwehr 110 Euro,
13. Verantwortlicher für Kinderfeuerwehren in Ortsfeuerwehren 80 Euro und
14. Gerätewart 100 Euro.

Für den Verhinderungsfall gilt § 7 Abs. 3 entsprechend. Einem Stellvertreter der Funktionen nach Satz 2 Nr. 5 und 6, dem in seiner Funktion eine Führungsaufgabe dauerhaft mit einem eigenen Aufgabenbereich zugewiesen ist, kann eine Aufwandsentschädigung in Form einer monatlichen Pauschale bis zu 75 v. H. des Höchstbetrages des Vertretenen gewährt werden.

(2) Ehrenamtlich tätige Mitglieder einer Freiwilligen Feuerwehr können neben oder anstelle einer monatlichen Pauschale eine Aufwandsentschädigung in Form einer anlassbezogenen Pauschale erhalten. Die anlassbezogene Pauschale nach Satz 1 darf für die aufgeführten Anlässe die folgenden Höchstbeträge nicht überschreiten:

1. pro Einsatz 15 Euro und
2. pro angeordneter Bereitschaftsdienst im Feuerwehrhaus 7 Euro.

(3) Ehrenamtlich tätige Kreisausbilder erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form einer anlassbezogenen Pauschale, die pro Ausbildungsstunde 10 Euro nicht überschreiten darf. Sie können daneben eine monatliche Pauschale von bis zu 40 Euro erhalten. In der Satzung kann die Gewährung der monatlichen Pauschale von einer bestimmten Zahl der für den Kreisausbilder im Jahr geplanten Ausbildungsveranstaltungen abhängig gemacht werden. Ausbildungshelfer erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form einer anlassbezogenen Pauschale, die pro Ausbildungsstunde 8 Euro nicht überschreiten darf. Sie können daneben eine monatliche Pauschale bis zur Hälfte des nach Satz 2 einem Kreisausbilder gewährten Betrages erhalten.

Redaktionelle Hinweise

Fundstelle: GVBl. LSA 2019, 116